

# **Satzung vom 21.02.2019 der Stadt Worms zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Liebenauer Feld (SAN 6)“ (Aufhebungssatzung „Liebenauer Feld (SAN 6)“**

## **Präambel**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 ([BGBl. I S. 3634](#)) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, hat der Stadtrat am 13.02.2019 (Beschluss-Nr.: 997/2014-2019) folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Liebenauer Feld (SAN 6)“ erlassen:

## **§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**

Die Sanierungssatzung der Stadt Worms über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Liebenauer Feld (SAN 6)“ vom 25. Juni 2003, veröffentlicht am 04. Juli 2003, wird aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

im Norden

durch die Würdtweinstraße zwischen Bebelstraße und Seidenbenderstraße,

im Osten

durch die Seidenbenderstraße zwischen Würdtweinstraße und Kantstraße einschließlich der Verlängerung der Von-Steuben-Straße in östlicher Richtung,

im Süden

durch die Kantstraße mit Versprung der Grenze auf die alte Grenzlinie der Liegenschaft, im westlichen Bereich begrenzt durch die Liebenauer Straße zwischen Bebelstraße und Sickingenstraße,

im Westen

durch die Bebelstraße zwischen Liebenauer Straße und Würdtweinstraße einschließlich der Verlängerung der Von-Steuben-Straße in westlicher Richtung.

Das Gebiet grenzt südlich an die Liebenauer, westlich an die Bebel-, nördlich an die Würdtwein- und östlich an die Seidenbenderstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der im Lageplan umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Worms vom Mai 2003 abgegrenzten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.\*

Worms, 21.02.2019

gez.

Michael Kissel

Oberbürgermeister

\*Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 9 am 01.03.2019

**Hinweise zur Satzung über über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Liebenauer Feld (SAN 6)“**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Worms geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), in der zurzeit geltenden Fassung, als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Worms geltend gemacht wird.  
Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Worms unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Worms in Zimmer Nr. 354 während der Kernzeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Räumlicher Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Liebenauer Feld (San 6)“ Mai 2003

